

GR_GERICHTE PKG 1994 37 vom 6. Juli 1994

GR Gerichte, 1994-07-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_1994_37

FR: GR_GERICHTE PKG 1994 37 du 6 juillet 1994

IT: GR_GERICHTE PKG 1994 37 del 6 luglio 1994

Regeste

Praxis Kantonsgericht |

Regeste: siehe PKG-Dokument \x3Cbr\x3E | java.util.HashMap/1797211028

Erwägungen

E. 1

P. macht geltend, bei dem verarrestierten Geldbetrag handle es sich um eine Kapitalabfindung, welche ihm infolge der aus gesundheitlichen Gründen erfolgten vorzeitigen Pensionierung ausbezahlt worden sei; somit

123 sei der entsprechende Betrag gestützt auf Art. 92 Ziff. 10 SchKG unpfändbar. Frau P. behauptet demgegenüber, die erwähnte Kapitalabfindung sei mit den übrigen Ersparnissen von P. vermischt worden, so dass der verarrestierte Betrag nicht mehr mit der erwähnten Abfindung identisch sei; jedenfalls aber wäre letztere gemäss Art. 93 SchKG beschränkt pfändbar. Aufgrund der gemachten Einwände gilt es vorab zu prüfen, ob der verarrestierte Geldbetrag Teil der Kapitalabfindung bildet. Ist diese Frage zu bejahen, gilt es zu untersuchen, ob diese Kapitalabfindung ganz oder teilweise unpfändbar (Art. 92 Ziff. 10 SchKG) oder ob sie beschränkt pfändbar ist (Art. 93 SchKG). a) P. wurde anlässlich seiner vorzeitigen Pensionierung am 2. November 1989 von der Rhätischen Bahn eine Kapitalabfindung in der Höhe von Fr. 99 899.25 ausbezahlt, und zwar auf ein neu eröffnetes Konto bei der SKA. Am 20. November 1989 erwarb P. mit Mitteln aus dem erwähnten Konto Geldmarktbuchforderungen der EDC in der Höhe von nominal Fr. 90 000.-. Die entsprechenden Konti bei der SKA wurden bereits wenige Tage später, nämlich mit Arrestbefehl vom 18. Dezember 1989 (Arrestsumme Fr. 70 350.-) beziehungsweise mit dessen Vollzug, der Verfügungsbefugnis von P. weitgehend entzogen. Aus einem Schreiben der SKA vom 7. Oktober 1991 geht nun hervor, dass zu den verarrestierten Vermögenswerten unter anderem ein Depot mit einer Geldmarktbuchforderung der EDC in der Höhe von nominal Fr. 90 000.- gehört. Mit Entscheid vom 21. März 1994, mitgeteilt am 26. April 1994, wurde der vorerwähnte Arrest (sowie ein weiterer, im April 1992 erwirkter Arrest) aufgehoben beziehungsweise ihr Dahinfallen festgestellt. Der dem vorliegenden Verfahren zugrundeliegende Arrestbefehl wurde am 28. April 1994 - also zwei Tage nach Mitteilung der vorerwähnten Entscheidung - erlassen. Nach dem Gesagten steht für die Aufsichtsbehörde fest, dass die bis zu einem Betrag von Fr. 55 000.- verarrestierte Summe aus der am 2. November 1989 ausbezahlten Kapitalabfindung stammt. b) Wie bereits im Entscheid des Kantonsgerichtsausschusses vom 21. März 1994 angedeutet (vgl. BGE 78 III 108 f. Erw. 1), ist möglicherweise ein Teil der Kapitalabfindung absolut unpfändbar (vgl. aber auch BGE 113 III 14 Erw. 4 und BGE 118 III 17 Erw. I a). Ob dem so ist, kann indessen offen gelassen werden, denn dieser Teil wird durch den vorliegenden

Arrest jedenfalls nicht tangiert: P. hat 24. April 1991 sein 65. Altersjahr zurückgelegt. Die Rente, welche er ab diesem Zeitpunkt erhalten hätte, beziehungsweise der entsprechende Teilbetrag der Kapitalabfindung ist damit - unabhängig von einer allfälligen Körperverletzung oder Gesundheitsstörung - als Alterspension im Sinne von Art. 93 SchKG zu behandeln (BGE 118 III 18 Erw. b). Zwischen der vorzeitigen Pensionierung (31. Oktober 1989) und dem Erreichen des 65. Altersjahres liegen rund 18 Monate. Mit der ausbe-

124 zahlten Kapitalabfindung von Fr. 99 899.25 hätte P. eine monatliche Rente von Fr. 658.30 erwerben können (vgl. Schreiben der Rhätischen Bahn vom

E. 5

Aufl., Bern 1993, § 23 N 57 ff.; Fritzsche/Walder, Schuldbetreibung und Konkurs nach schweizerischem Recht, Bd. I, 3. Aufl., Zürich 1984, § 24 Rz 67 ff. insbesondere FN 96) Diese Rechnung ist für die sieben Monate Juni bis Dezember 93 zu machen, wobei NG1 den vorstehend in Erw. 2b am Ende ermittelten Beträgen entspricht. bb) Summe 1 ist grösser als Summe 2, d.h. der bei P. ohne Eingriff in seinen Notbedarf verarrestierbare Betrag ist grösser als der Betrag, für welchen Frau P. einen Anspruch auf Eingriff in den Notbedarf von P. hat. Die verarrestierbare Forderung wird diesfalls durch Summe 1 begrenzt. SchKG 30/94 Entscheid vom 15. Juni 1994

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.